

Kolping-Bildungszentrum Rottenburg

Schul- und Hausordnung

I Unterricht

I.1 Unterrichtsinhalte:

Der Unterricht basiert auf den vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg herausgegebenen Lehrplänen. Er wird von Lehrern mit der nötigen Qualifikation erteilt.

I.2 Zielsetzung:

Die Schule möchte neben der fachlichen Kompetenz auch soziale Kompetenz und Handlungskompetenz vermitteln. Fachkompetenz umfasst das Allgemeinwissen, das Fachwissen, fachliche Fähigkeiten und Methoden. Zur sozialen Kompetenz zählen Solidarität, Sinn für Gerechtigkeit, Verantwortungsbereitschaft. Handlungskompetenz beinhaltet selbstständiges Arbeiten, Umgang mit Medien, Präsentieren von Ergebnissen, Zeitmanagement.

I.3 Teilnahme am Unterricht:

Die Schüler sind verpflichtet, am Unterricht aller vorgesehenen Fächer, einschließlich des Faches Religion, sowie an den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen. Versäumnisse und Verspätungen werden im Klassenbuch festgehalten.

I.4 Beurlaubung:

Sollte ein Schüler auf Grund einer dringenden anderweitigen Verpflichtung verhindert sein, so reicht er vorher und rechtzeitig ein Urlaubsgesuch ein. Das Urlaubsgesuch genehmigen können die Fachlehrer (einzelne Stunden), der Klassenlehrer (ein Tag) und der Schulleiter (mehr als ein Tag). Es müssen ernsthafte Gründe für eine Beurlaubung sprechen, wie z.B. Vorstellungsgespräche, Eignungstests, Hochschultag, Lehrgänge (ABK).

I.5 Erkrankung:

Erkrankt ein Schüler, so entschuldigt er sich innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer beim Klassenlehrer. Die genauen Modalitäten bestimmt der Klassenlehrer. Bei versäumten Klassenarbeiten besteht Attestpflicht (siehe I.6). Es obliegt den Fachlehrern, die Attestpflicht auf Tests und Präsentationen auszudehnen.

I.6 Klassenarbeiten:

Die Zeugnisnoten setzen sich aus einer schriftlichen Note und einer mündlichen Note zusammen. Die Gewichtung legt der Fachlehrer fest und teilt diese den Schülern zu Beginn des Schuljahres mit.

Klassenarbeiten werden angesagt. Die Schüler haben grundsätzlich alle Klassenarbeiten und etwaige Nacharbeiten mitzuschreiben. Sollte die Leistungserbringung wegen Krankheit nicht möglich sein, so muss die Verhinderung durch ein ärztliches Attest (Schulunfähigkeitsbescheinigung) innerhalb einer Frist von drei Tagen dokumentiert werden.

Ansonsten ist die Klassenarbeit mit der Leistung „ungenügend“ zu bewerten. Bei vorliegendem Attest liegt es im Ermessen der Lehrkraft, ob und in welcher Form eine Nacharbeit stattfindet. Ein Rechtsanspruch auf eine Nacharbeit besteht nicht. Für mögliche Nacharbeiten wird in der Regel für alle Klassen am Ende des Halbjahres ein zentraler Nachschreibtermin festgelegt.

Der Fachlehrer kann im begründeten Einzelfall auch eine mündliche Prüfung ansetzen, insbesondere wenn ihm nicht genügend Informationen aus dem laufenden Unterricht vorliegen, um eine mündliche Note zu bilden.

I.7 Fehlzeiten:

Unterrichtsversäumnisse (inklusive Zuspätkommen) werden im Tagebuch festgehalten. Bei mehrmaligem Versäumen des Unterrichts ohne triftigen Grund findet ein Gespräch mit dem Klassenlehrer statt. Summieren sich die Unterrichtsversäumnisse weiter, findet ein Gespräch mit dem Schulleiter statt, verbunden mit einer schriftlichen Abmahnung. Der Schulleiter kann eine Attestpflicht anordnen. Findet der Schulbesuch weiterhin nicht regelmäßig statt, wird der Schulleiter weitergehende Maßnahmen ergreifen wie vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder - nach Beschluss der Klassenkonferenz - die Kündigung des Schulvertrags.

Als triftige Gründe für Unterrichtsversäumnisse gelten Krankheit oder andere, nicht vom Schüler zu vertretende Einschränkungen.

Hinweis: Die Schule ist verpflichtet, der BAFÖG-Stelle am Landratsamt mitzuteilen, wenn Schüler nicht regelmäßig am Unterricht teilnehmen.

I.8 Ferien:

Es gilt die Ferienordnung des Landes Baden-Württemberg.

Die beweglichen Ferientage werden in Anlehnung an die Rottenburger Schulen festgelegt. → Aushang: Ferientermine und unterrichtsfreie Tage

II Verhalten

II.1 Rücksichtnahme:

Niemand darf durch sein Verhalten Andere belästigen oder gefährden.

Während des Unterrichts sind konzentrationsstörende Handlungen (auch Essen) zu unterlassen. Handys sind auszuschalten.

II.2 Meinungsverschiedenheiten:

Schulleitung, Lehrkräfte und Schüler stehen sich gegenseitig für klärende Gespräche zur Verfügung. Im Umgang miteinander gelten die Regeln der Höflichkeit und des Anstandes.

II.3 Lehrer als Ansprechpartner:

Die Schüler können sich mit persönlichen Anliegen an alle Lehrer oder an die Schulleitung wenden. Nach Möglichkeit wird den Schülern Beratung zur Schullaufbahn und zur beruflichen Laufbahn angeboten.

II.4 Umgang mit den schulischen Einrichtungen und mit Lernmitteln:

Das Schulgebäude und die Inneneinrichtungen sind schonend zu behandeln.

Wer schuldhaft Schäden herbeiführt, hat hierfür Schadensersatz zu leisten.

Bücher, die von der Schule ausgeliehen werden, sind sorgfältig zu behandeln.

Neue Bücher sind einzubinden. Bei Schulaustritt sind die Bücher unverzüglich zurückzugeben. Nicht abgegebene oder beschädigte Bücher (z.B. durch Unterstreichungen, Notizen, Markierungen) müssen ersetzt werden.

II.5 Sauberkeit im Schulbereich:

Der gesamte Schulbereich soll ansprechend aussehen und wird deshalb von allen Schulseitigen in Ordnung gehalten (es gibt keinen Hausmeister). Müll jeglicher Art wird in die vorgesehenen Abfallbehälter auf dem Flur entsorgt. Es wird auf korrekte Mülltrennung geachtet. In den Unterrichtsräumen und im Flur werden keine Flaschen oder anderer Müll hinterlassen.

II.6 Ordnungsdienst im Klassenzimmer

Die Klassen sind für die Ordnung und Sauberkeit ihres Klassenzimmers selbst verantwortlich. Die Tafel wird vom Ordnungsdienst nach jeder Unterrichtseinheit nass gewischt. Nach der letzten Unterrichtsstunde wird aufgestuht. Der Ordnungsdienst kontrolliert am Ende des Schultags die Beseitigung von eventuell zurückgelassenem Müll, das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster.

II.7 Rauchverbot:

Im Schulgebäude und auf dem gesamten Gelände der Firma MAG besteht Rauchverbot. Bei Einhaltung bestimmter Regeln kann eine Raucherecke eingerichtet werden. → Aushang: [Infos für Raucher](#)

II.8 EDV-Raum:

Für die EDV-Arbeitsplätze und für die Benutzung der Notebooks gelten gesonderte Bestimmungen. → Aushang: [EDV-Ordnung](#)

II.9 Schülerkopierer und Schüler-PC:

Für die Schüler stehen im Flur ein Münzkopierer und ein PC mit Internetanbindung zur Verfügung. Die aushängenden Benutzerbestimmungen sind einzuhalten. Bei grob fahrlässigem Beschädigen der Geräte (z.B. Einlegen von Folien in den Kopierer) muss Schadensersatz geleistet werden.

II.10 Sicherheit und Brandschutz:

Die Fluchtwege sind immer freizuhalten.

Gefährdungspotenziale jeglicher Art sind der Schulleitung sofort mitzuteilen.

Verhalten im Falle eines Brandes: →Aushang: Feueralarmplan.

II.11 Parken:

PKWs dürfen nur auf den von der Schulleitung zugewiesenen Stellplätzen geparkt werden. Die mit "Dozenten" gekennzeichneten Lehrerparkplätze sind freizuhalten. Für Motorräder und Fahrräder gibt es überdachte Stellplätze.

III Mitwirken der Schüler

III.1 Jede Klasse wählt einen Klassensprecher und einen Stellvertreter. Sie vertreten die Interessen der Schüler und sind zugleich Ansprechpartner für die Lehrkräfte und die Schulleitung.

III.2 Jede Klasse bestellt im wöchentlichen Wechsel zwei Schüler als Ordnungsdienst. Aufgaben: Siehe II.6

III.3 Ehrenämter:
Es besteht die Möglichkeit, dass aus jeder Klasse ein Schüler die Aufgabe eines Umweltbeauftragten übernimmt. Am Ende des Schuljahres erhält er ein Zertifikat über sein ehrenamtliches Engagement. →Aushang: Ausschreibung

Beschlossen von der Gesamtlehrerkonferenz des Kolping-Bildungszentrums Rottenburg
am 09.09.2013.

Die Schulleitung